

**PK****Richtlinie zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Märkisch-Oderland****1. Zuwendungsgegenstand /-zweck**

Der Landkreis Märkisch-Oderland gewährt nach § 74 SGB VIII sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten sozialpädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Mit dieser Förderung soll die personelle Grundausstattung mit sozialpädagogischem Fachpersonal im Bereich der öffentlichen und freien Jugendhilfe gefördert werden und die Kontinuität von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 – 14 SGB VIII gesichert werden.

Der Landkreis Märkisch-Oderland stellt zur Absicherung des Grundbedarfs an sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit jeder Kommune ein Stellenkontingent zur Verfügung.

Jede Kommune des Landkreises hat einen Grundanspruch von 0,50 Vollzeiteinheiten. Neben diesen festen Stellenanteilen ergeben sich weitere Stellenanteile auf der Grundlage folgender Sozialindikatoren, die unterschiedlich gewichtet werden:

Sozialindikator	Gewichtung
Anzahl junger Menschen	4-fach
Anzahl Kinder in Bedarfsgemeinschaften	3-fach
Anzahl GrundschülerInnen	2-fach
Anzahl junger Menschen in „Hilfen zur Erziehung“	1-fach
Anzahl Vorgänge der Jugendgerichtshilfe	1-fach

Die Stellenanteile nach Indikatoren werden analog den Förderphasen im Personalkostenförderprogramm im Turnus von zwei Jahren aktualisiert, beginnend mit der Förderphase 2018-2019.

Nicht genutzte Stellenanteile einer Kommune können von anderen Kommunen der Sozialregion nach Antragstellung und Beschluss des Jugendhilfeausschusses genutzt werden.

Des Weiteren werden je Oberschule einer Kommune 1,00 VZE für das Arbeitsfeld Sozialarbeit an Oberschulen zur Verfügung gestellt.

Der jeweils aktuelle Jugendförderplan bildet die Grundlage der Förderung.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2. Zuwendungsempfänger

anerkannte freie Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sowie kreisangehörige Ämter und amtsfreie Gemeinden

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Personalkosten einer sozialpädagogischen Fachkraft entsprechend der Handlungsfelder mit Qualitätsstandards für den Leistungsbereich der §§ 11-14 SGB VIII werden unter folgenden Voraussetzungen gefördert:

- Der Bedarf wurde durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe im Zusammenwirken mit den entsprechenden kreisangehörigen Kommunen sowie anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII festgestellt.
- Die Gesamtfinanzierung ist durch die Auftraggeber (Landkreis und Kommune) gesichert.
- Es liegt ein regionales Rahmenkonzept vor (Ausnahme: Personalstellen mit überregionaler Funktion):



- pro kreisangehörigem Amt / amtsfreier Gemeinde gibt es ein Rahmenkonzept
- mindestens 2 Vollzeiteinheiten (VZE) aus dem Personalkostenförderprogramm oder andere sozialpädagogische Fachkräfte der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit, arbeiten nach den „Handlungsfeldern mit Qualitätsstandards für den Leistungsbereich der §§ 11-14 SGB VIII“
- Zusammenschlüsse zwischen mehreren Ämtern und amtsfreien Gemeinden sind möglich und gewollt

Inhalte:

Folgende Themenfelder sollen enthalten sein:

- Lebenslagen junger Menschen
 - Bevölkerungsentwicklung (6-u27 Jahren) in der Region in den letzten 10 Jahren, prognostische Aussagen zu den nächsten 10 Jahren
 - Schulstandorte und deren Zukunft
 - Möglichkeiten / Ressourcen für junge Menschen in der Region ihre Freizeit zu verbringen
 - Kurzdarstellung zu Wegen zwischen Wohn-, Freizeit- und Schulort
 - Aussagen zu Konzentrationen von Kindern und Jugendlichen in Bedarfsgemeinschaften
 - Lebenswelten junger Menschen der Zielgruppen auf die Region
 - Was erleben sie als Stärken und was als Schwächen
 - Welche Interessen und Bedürfnisse haben sie aktuell an die Angebote von Kinder- und Jugendarbeit
 - gemeinsame Zielsetzung der am Konzept beteiligten Akteure für die nächsten 5 Jahre (langfristige Zielsetzung)
 - gemeinsame Handlungsziele für die folgenden 2 Jahre (kurzfristige Zielsetzung)
- Das Angebot entspricht den „Handlungsfeldern mit Qualitätsstandards für den Leistungsbereich der §§ 11-14 SGB VIII“ für den Landkreis Märkisch-Oderland in der jeweils aktuellen Fassung.
 - Die Personalstelle ist bzw. wird mit einer sozialpädagogischen Fachkraft, entsprechend der Definition in den „Handlungsfeldern mit Qualitätsstandards für den Leistungsbereich der §§ 11-14 SGB VIII“ besetzt.
 - Der Anstellungsträger gewährleistet eine fachliche Anleitung der sozialpädagogischen Fachkraft und überwacht die Umsetzung der vereinbarten Inhalte.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn derselbe Zuwendungszweck

- mit öffentlichen Mitteln oder
- nach Leistungen der §§ 27 ff. SGB VIII

finanziert wird.

Besserstellungsverbot

Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten im Rahmen dieser Richtlinie nicht besser stellen als vergleichbare kommunale Angestellte mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem TVöD Sozial- und Erziehungsdienst und sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.



4. Zuwendungsfähige Ausgaben

4.1. Personalausgaben

- Bruttopersonalkosten
- Arbeitgeberanteile (Sozialversicherungsanteile)
nur bei überregionalen Personalstellen sowie Stellen an Oberschulen:
- sonstige Abgaben (Umlagen U1-U3, Unfallversicherung, Berufsgenossenschaft)

4.2. Verwaltungskostenpauschale

Für die Verwaltung von Personalstellen der sozialpädagogischen Fachkräfte wird auf der Grundlage des jeweils gültigen Jugendförderplanes eine Pauschale je VZE bereitgestellt. Diese umfasst:

- anteilige Personalkosten (incl. Versicherungen, Berufsgenossenschaft, Umlagen), die im Zusammenhang mit der Lohnberechnung und Personalverwaltung der geförderten Stellenanteile entstehen,
- anteilige Sachkosten, die für die Umsetzung der Personalverwaltung der geförderten Stellen erforderlich sind.

4.3. Kosten für Fortbildung und Supervision

- Teilnahme-/Seminargebühren
- Fahrkosten zur Teilnahme an Fortbildung/Supervision entsprechend §5 (1) Bundesreisekostengesetz
- bei mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen können Übernachtungskosten entsprechend §7 Bundesreisekostengesetz gewährt werden.

4.4. Sachkosten

- Betriebskosten (Miete, Strom, Wasser/Abwasser, Heizung, Müll, Reinigungsmittel, Versicherungen) für entsprechende Einrichtungen
- Renovierungs- und Werterhaltungskosten
- Fahrtkosten der sozialpädagogischen Fachkraft entsprechend §5 Bundesreisekostengesetz
- Kommunikationskosten (Telefon, Internet, Porto, Übersetzungsleistungen)
- Ausstattungs- und Einrichtungskosten
- pädagogisches Material und kleinteilige Projektkosten bis maximal 25 Prozent des Sachkostenbudgets
- ausgeschlossen sind:
 - Bewirtungskosten
 - Lebensmittel
 - Dekorationsmaterial

5. Zuwendungsart

5.1. Vollfinanzierung

- Personalausgaben bei Personalstellen mit überregionaler Funktion
- Personalausgaben bei Personalstellen für Sozialarbeit an Oberschulen

5.2. Anteilsfinanzierung

- Personalausgaben bei Personalstellen mit regionaler Funktion
- Kosten für Fortbildung und Supervision
- Sachkosten

5.3. Festbetragsfinanzierung (Pauschale ohne Nachweis)

- Verwaltungskostenpauschale

6. Zuwendungshöhe

Die Zuwendung der Personalausgaben beinhaltet Mittel des Landkreises Märkisch-Oderland sowie Mittel des Landes Brandenburg.

Ist die Personalstelle nicht als Vollzeitstelle bzw. durchgängig ganzjährig besetzt, verringert sich der Anteil der Zuwendung entsprechend.

6.1. Personalausgaben für Personalstellen mit regionaler Funktion

Die Zuwendungshöhe je VZE wird für die entsprechende Förderperiode im jeweils



gültigen Jugendförderplan festgelegt.

6.2. Personalausgaben für Personalstellen mit überregionaler Funktion / Sozialarbeit an Oberschulen

Personalstellen mit überregionaler Funktion und an Oberschulen werden mit 100 Prozent der tatsächlichen Personalkosten gefördert.

Der Höchstbetrag wird im Kosten- und Finanzierungsplan festgelegt und findet sich in der Leistungsvereinbarung wieder.

6.3. Verwaltungskostenpauschale

Festbetrag lt. gültigem Jugendförderplan je VZE im Jahr

6.4. Kosten für Fortbildung und Supervision

240,00 € je VZE im Jahr

6.5. Sachkosten

1.750,00 € je VZE im Jahr

7. Verfahren

Der Landkreis stellt den kreisangehörigen Kommunen entsprechend der Jugendhilfeplanung eine festgeschriebene Anzahl an VZE zur Verfügung. Die Anzahl wird im Rhythmus von zwei Jahren, analog der Förderperiode überprüft und ggf. angepasst.

Die VZE entsprechen einer max. Förderung durch den Landkreis und können auch in reduzierter Anzahl durch die Kommunen in Anspruch genommen werden. Kooperationen zwischen Kommunen sind möglich. Eine Erhöhung des Stellenanteils darüber hinaus ist ausgeschlossen.

Die Antragstellung erfolgt für einen Zeitraum, in der Regel mehrjährig, der vom Landkreis vorgegeben wird. Bei der Antragstellung sind folgende Unterlagen vom / von den Zuwendungsempfänger/n einzureichen:

Personalstellen mit regionaler Funktion/Sozialarbeit an Oberschulen:

- regionales Rahmenkonzept (vgl. Punkt 3) und eine Zielvereinbarung je Anstellungsträger
- Kosten- und Finanzierungsplan je Anstellungsträger, differenziert nach Sozialarbeit an Oberschulen und Personalstellen mit regionaler Funktion

Personalstellen mit überregionaler Funktion:

- Gesamtkonzeption zum vereinbarten Auftrag und eine Zielvereinbarung
- Kosten- und Finanzierungsplan je Anstellungsträger.

Die Auftraggeber (Landkreis und Kommune) schließen mit dem Auftragnehmer eine Leistungsvereinbarung ab.

In dieser sind zu folgenden Sachverhalten Festlegungen zu treffen:

- die zu erbringende Leistung durch den Auftragnehmer
- die Darstellung der Gesamtfinanzierung zur Umsetzung des Auftrages durch die Auftraggeber
- Rechte und Pflichten der Beteiligten
- Umfang, Form und Termin für den Nachweis.

Bestandteil der Leistungsvereinbarung ist eine Zielvereinbarung zur inhaltlichen Ausrichtung/ Ausgestaltung des Auftrages, entsprechend der „Instrumente der Auftragsklarheit“ in der jeweils gültigen Fassung.

Auszahlung der Mittel

Die Personalausgaben und die Verwaltungskostenpauschale werden entsprechend der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung zu festgesetzten Terminen vom Landkreis ausgezahlt.

Die Kosten für Fortbildung/Supervision sowie für Sachkosten sind vom Anstellungsträger nach Bedarf abzurufen. Abgerufene Mittel sind in der Regel innerhalb der nächsten zwei Monate zu verbrauchen.

Entsprechend des Bedarfs sind die zur Verfügung stehenden Mittel bis 30.10. des Jahres abzurufen. Ein Rechtsanspruch auf eine spätere Zahlung besteht nicht.



Rückzahlung nicht verbrauchter Mittel

Nicht verbrauchte Mittel sind umgehend zurückzuzahlen.

Werden ausgezahlte Mittel nicht innerhalb von zwei Monaten verbraucht bzw. nicht verbrauchte Mittel nicht zurückgezahlt, kann der Zuwendungsgeber für den entsprechenden Zeitraum Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszins nach §247 Bürgerliches Gesetzbuch erheben.

8. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger erbringt bis zum 15.02. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wird durch einen zahlenmäßigen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben sowie durch die Vorlage der Originalbelege nachgewiesen.

Es sind folgende Formblätter zu verwenden sowie die Hinweise zur Abrechnung (siehe Internetseite des Landkreis MOL) zu beachten:

- Formblatt „Verwendungsnachweis PK“ für Abrechnung der Personalausgaben und der Verwaltungskostenpauschale
- Formblatt „Verwendungsnachweis Fortbildung/Supervision“
- Formblatt „Verwendungsnachweis Sachkosten“.

Den Verwendungsnachweisen sind beizufügen:

1. Verwendungsnachweis PK
 - a. Jahreslohnjournal (ggf. mit Erläuterung bei nicht durchgängiger Besetzung)
 - b. Erläuterung zur Ermittlung des Arbeitgeberanteils
2. Verwendungsnachweis Fortbildung/Supervision
 - a. Belegliste
 - b. Originalbelege mit Zahlungsnachweisen
3. Verwendungsnachweis Sachkosten
 - a. Belegliste
 - b. Originalbelege mit Zahlungsnachweisen

Die Realisierung der vereinbarten Inhalte (Zielvereinbarung) wird mit dem vorgeschriebenen Berichtswesen dargestellt und als Bestandteil des Verwendungsnachweises mit eingereicht.

9. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2017 außer Kraft.